

SATZUNG

DER BFG EIGENTÜMER/-INNEN- UND
VERWALTUNGSGENOSSENSCHAFT EG

Wir gründen eine neue Bank.
Gründen Sie mit!

www.mitgruenden.at

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

PRÄAMBEL

Die BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG ist der Zusammenschluss von zahlreichen Menschen, welche eine Bank wünschen und ins Leben rufen, die sich auf die dienenden Kernaufgaben beschränkt und ausschließlich dem Gemeinwohl dienen soll.

Ziel der Bank ist deshalb nicht die Ausschüttung von Finanzgewinnen an ihre Mitglieder oder hohe Zinsen an die Sparerinnen und Sparer, sondern die Verwirklichung sozial nützlicher Projekte, welche die Regionen, in denen die Bank für Gemeinwohl tätig ist, wirtschaftlich, kulturell, sozial und ökologisch zum Blühen bringen.

Die wesentlichen Merkmale der Bank für Gemeinwohl sind:

- I. Die Bank für Gemeinwohl widmet sich ausschließlich dem Kerngeschäft der Banken: Mittelaufbringung (Spareinlagen und ethische Fonds), Zahlungsverkehr (Girokonten) und Mittelverwendung (Kredite und Kreditvermittlung). Sie verzichtet auf spekulative Geschäfte.
- II. Kreditvergabe, Einlagezinsen und Gewinnverwendung orientieren sich am Gemeinwohl: Ob und zu welchen Konditionen ein Kredit vergeben wird, ist abhängig von einer Gemeinwohlprüfung des Kreditprojekts. Durch freiwilligen Verzicht auf Einlagezinsen stehen Mittel zur Förderung sozialer, ökologischer und kultureller Projekte zur Verfügung.
- III. Die Mittelverwendung (Kreditprojekte) wird periodisch transparent dargestellt und auf der Website der Bank veröffentlicht.
- IV. Die Bank nimmt Verantwortung gegenüber Mitarbeiter/-innen, Kundinnen und Kunden sowie der Umwelt wahr, fördert eigenverantwortlichen Umgang mit Geld und unterstützt verantwortungsbewusstes und ökologisches Verhalten.
- V. Um größtmögliche Demokratie zu verwirklichen, wird die Bank für Gemeinwohl von einer Genossenschaft als Eigentümer gehalten. Jeder und jedem Genossenschafter/-in kommt eine Stimme zu – unabhängig von der Anzahl der Genossenschaftsanteile.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 1 FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT

Der Name der Genossenschaft lautet: BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG.
Sitz der Genossenschaft ist Gumpoldskirchen.

§ 2 ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

(1) Der Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Insbesondere sind die Mitglieder der Genossenschaft berechtigt, das gesamte Leistungsangebot der von der Genossenschaft betriebenen Akademie vorrangig und begünstigt in Anspruch zu nehmen. Weiters kommt das gesamte Leistungsangebot der von der Genossenschaft gehaltenen Bank für Gemeinwohl vorzugsweise den Mitgliedern der Genossenschaft zugute.

(2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist

1. die Gründung, die Förderung und die Beteiligung an der Bank für Gemeinwohl als mehrheitliche Gesellschafterin – durch die Aufbringung und die Bereitstellung des gesetzlich erforderlichen Anfangskapitals, die Zufuhr allfälligen weiteren Eigenkapitals sowie das Wahrnehmen der Rechte und Pflichten als Eigentümerin mit der Maßgabe, das Leistungsangebot der Bank den Mitgliedern der Genossenschaft zur Erfüllung des Förderungsauftrages zur Verfügung zu stellen.
Die Beteiligung der Genossenschaft an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft und nicht überwiegend dem Erzielen von Erträgen der Einlage dient.
2. die Gründung und der laufende Betrieb einer Akademie, die der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Genossenschaft dient und die sich betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Fragestellungen unter dem Blickwinkel der Förderung des gesamtgesellschaftlichen Nutzens und des Gemeinwohls widmet, die Entwicklung gemeinwohlfördernder Finanzpraktiken untersucht und betreibt, im laufenden Austausch mit vergleichbaren nationalen, europäischen und internationalen Bildungseinrichtungen steht und auf Basis der so gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere zu den Themen Geld, Zinsen, Einkommens- und Vermögensverteilung und Demokratisierung des Finanzwesens, ihren Bildungsauftrag zur Schaffung eines verstärkten Bewusstseins hinsichtlich der Bedeutung und der Gestaltung dieser Themenfelder zur Förderung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens und des Gemeinwohls wahrnimmt und für ihre Mitglieder Bildungsangebote in gestaffelter Komplexität zur Einführung und Vertiefung in diese Materien gestaltet und durchführt.

§ 3 TÄTIGKEITSGEBIET

Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst im Wesentlichen das Gebiet der Republik Österreich.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 4 MITGLIEDER/GENOSSENSCHAFTER/-INNEN

1. Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:

1. natürliche Personen und
2. juristische Personen des privaten (einschließlich Personengesellschaften des Unternehmensrechts) sowie des öffentlichen Rechts.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die die Anzahl der vom Mitglied zu übernehmenden Geschäftsanteile enthält. Bei natürlichen Personen sind in dieser der Name und das Geburtsdatum der/des Beitretenden, deren/dessen Wohnsitz, allfällig die E-Mail-Adresse anzugeben.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts sind der Firmenwortlaut, der Sitz und die Firmenbuchnummer anzugeben. Die/Der Beitretende hat darin ferner ausdrücklich zu erklären, dass sie/er die Bestimmungen der Satzung zur Kenntnis genommen hat und sich diesen unterwirft.

(3) Der Beitritt wird erst mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes wirksam. Eine Ablehnung des Beitritts bedarf keiner Begründung, ist der/dem Beitrittswerber/-in jedoch schriftlich mitzuteilen.

(4) Die gleichen Bestimmungen gelten sinngemäß für die Nachzeichnung von Geschäftsanteilen.

2. Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an Generalversammlungen sowie an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
2. gemäß § 5 Abs 3 Z 3 an der Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken;
3. die Einrichtungen der Genossenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen zu benützen;
4. vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Einsicht in den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Aufsichtsrates und den Kurzbericht des Revisors (§ 5 Abs 2 letzter Satz GenRevG) zu nehmen;
5. nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung am Geschäftsgewinn teilzuhaben (§ 11 Abs 1) .

(2) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der gezeichneten Geschäftsanteile.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 4 MITGLIEDER/GENOSSENSCHAFTER/-INNEN – FORTSETZUNG

(3) Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:

1. Physische Personen können das Stimmrecht persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte ausüben, die Mitglied der Genossenschaft sind.
2. Personengesellschaften des Handelsrechts werden durch die vertretungsbefugten, persönlich haftenden Gesellschafter/-innen vertreten. Diese können sich in der Generalversammlung durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
3. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter/-innen oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, gemeinsam mit anderen Mitgliedern einen Arbeitskreis zu bilden, um die Genossenschaft weiterzuentwickeln. Diese Arbeitskreise müssen aber von Aufsichtsrat, Vorstand oder Generalversammlung bestätigt werden und erhalten gegebenenfalls von der Genossenschaft im Rahmen der Möglichkeiten Unterstützung. Umgekehrt ist es ebenso möglich, dass der Vorstand oder Aufsichtsrat einen Arbeitskreis einsetzt. Für Anträge in der Generalversammlung und das Einberufen außerordentlicher Generalversammlungen gelten die entsprechenden Satzungsbestimmungen.

3. Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Genossenschaft hat die Pflicht,

1. den Bestimmungen der Satzung nachzukommen;
2. sofort bei der Aufnahme ein in die satzungsmäßige Rücklage fließendes Eintrittsgeld (Aufgeld, Agio) zu zahlen, dessen Höhe vom Aufsichtsrat festgesetzt wird;
3. Geschäftsanteile nach den Bestimmungen des § 6 zu erwerben und sofort einzuzahlen;
4. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes zu haften bis zu dem Betrage der satzungsgemäß bestimmten Haftsumme (§ 9);
5. der Genossenschaft jede Änderung der in der Beitrittserklärung enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform unverzüglich bekannt zu geben;
6. die Genossenschaft unverzüglich – spätestens jedoch binnen 4 Wochen – ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs 1 UGB zu verständigen. Hierbei ist gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollen. Das fristlose Verstreichen dieser Frist gilt hinsichtlich der Geschäftsanteile als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs 2 UGB.
7. Jedes Mitglied hat eine jährliche Mitgliedsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 4 MITGLIEDER/GENOSSENSCHAFTER/-INNEN – FORTSETZUNG

4. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Übertragung der Mitgliedschaft:

1. Ein/-e Genossenschafter/-in kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, ihr/sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einer/-m anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern die/der Erwerber/-in an ihrer/seiner Stelle Genossenschafter/-in wird oder sofern diese/-r schon Genossenschafter/-in ist, doch bleibt die/der übertragende Genossenschafter/-in nach § 83 Abs 2 GenG weiterhin subsidiarisch in Haftpflicht.
2. Die Übertragung ist abhängig von der Zustimmung des Vorstandes.

(2) Aufkündigung der Mitgliedschaft

1. Jede/-r Genossenschafter/-in kann infolge Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden.
2. Die Aufkündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens sechs Monate vorher per eingeschriebenen Brief schriftlich erfolgen.
3. Der Anspruch auf Rückzahlung des Genossenschaftsanteiles kann vom ausgeschiedenen Mitglied jedoch nur geltend gemacht werden, wenn dies nicht zu einem Unterschreiten des in § 4 Abs 4 Z 2 P 4 angeführten Betrages führt. Ist dies der Fall, werden Ansprüche ausgeschiedener Genossenschafter/-innen bis zum Erreichen des nach § 4 Abs 4 Z 2 P 4 erforderlichen Betrages sistiert, wobei zwischen mehreren anspruchsberechtigten Genossenschafter/-innen erforderlichenfalls eine Aliquotierung vorzunehmen ist.
4. Durch Auszahlung des Genossenschaftsguthabens darf der Gesamtbetrag der Anteile der Genossenschaft zu keinem Zeitpunkt den Betrag von € 10.000.000 unterschreiten (Sockelbetrag).

(3) Ausschluss

1. Ein/-e Genossenschafter/-in kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:
 - a) wenn sie/er den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn sie/er mit der Einzahlung des Genossenschaftsanteiles in Rückstand ist oder wenn sie/er die der Genossenschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt.
 - b) wenn sich ihr/sein sonstiges Verhalten mit den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
 - c) wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
 - d) wenn sie/er zahlungsunfähig geworden, insbesondere, wenn über ihr/sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist.
 - e) wenn sie/er wegen eines Verbrechens oder eines sonstigen aus gewinnsüchtigen Motiven begangenen Deliktes rechtskräftig verurteilt worden ist.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 4 MITGLIEDER/GENOSSENSCHAFTER/-INNEN – FORTSETZUNG

(3) Ausschluss

2. Die Ausschließung erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstandes, wovon der Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich zu unterrichten ist. Eine schriftliche Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses ist der/dem Genossenschafter/-in sofort mittels eingeschriebenen Briefes an ihre/seine letzte bekannte Adresse zu übersenden.

Die/Der Genossenschafter/-in ist berechtigt, gegen die Ausschließung binnen 14 Tagen einen schriftlichen Einspruch an die/den Vorsitzende/-n des Aufsichtsrates zu richten. Der Aufsichtsrat hat innerhalb vier Wochen nach Einlangen des Einspruchs über den Ausschluss zu entscheiden und die/den Ausgeschlossene/-n von seiner Entscheidung schriftlich zu verständigen. Vom Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses über die Ausschließung an ist die/der Ausgeschlossene nicht mehr berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, sofern nicht der Aufsichtsrat die Ausschließung aufhebt.

(4) Tod einer/eines Genossenschafters/-in bzw. Auflösung juristischer Personen

1. Wenn ein/-e Genossenschafter/-in stirbt, gilt sie/er mit dem Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft der/des Verstorbenen durch die Verlassenschaft oder ihre/seine Erben fortgesetzt. Für mehrere Erben wird das Stimmrecht durch eine/-n Bevollmächtigte/-n ausgeübt. Kommt eine Einigung auf einen Bevollmächtigten nicht zustande, kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.
2. Wird eine Gesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden.

(5) Auseinandersetzung

1. Die Auseinandersetzung der/des ausgeschiedenen Genossenschafters/-in mit der Genossenschaft erfolgt auf Grund des von der Generalversammlung genehmigten Jahresabschlusses. Das Geschäftsguthaben der/des Ausgeschiedenen ist frühestens ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie/er ausgeschieden ist, auszuführen. Geschäftsguthaben ausgeschiedener Mitglieder, die nicht binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit beansprucht werden, verfallen zugunsten der satzungsmäßigen Rücklage.
2. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen die/den ausgeschiedene/-n Genossenschafter/-in ausstehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Geschäftsguthaben aufzurechnen.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 5 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. der Vorstand
2. der Aufsichtsrat
3. die Generalversammlung

Die Führung der Geschäfte der Genossenschaft und ihre Vertretung obliegt dem Vorstand, bei dessen Mitgliedern kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 der Gewerbeordnung vorliegen darf.

1. Der Vorstand

(1) Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die auf die Dauer von maximal fünf Jahren von der Generalversammlung aus dem Kreise der Genossenschafte/-innen auf Vorschlag des Aufsichtsrates gewählt werden. Die Bestellung ist jederzeit widerrufbar.
2. Die Funktionsperiode endet spätestens mit der ordentlichen Generalversammlung, die nach Ablauf des vierten Geschäftsjahres nach der Wahl der Vorstandsmitglieder stattfindet, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt ist, nicht mitgerechnet wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft haben.
4. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder geschieht durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung.

(2) Befugnisse und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für dieselbe.
2. Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Unterschrift und zutreffenden Falls einen die Prokura andeutenden Zusatz hinzufügen.
4. Die Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder, die Einzelprokura, die Handlungsvollmacht mit Einzelvertretungsberechtigung sind ausgeschlossen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, soweit er nicht durch die Satzung, die Geschäftsordnung oder Beschlüsse der Generalversammlung darin beschränkt und an die Genehmigung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung gebunden ist.
6. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand unter Beachtung des Förderungsauftrages im Interesse der Mitglieder zu führen
 - b) Die Ausübung der Eigentümerrechte bei Beteiligungsunternehmen
 - c) Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Zustimmung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile und zur Übertragung von Geschäftsanteilen
 - d) Die Anmeldungen zum Firmenbuch

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 5 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT – FORTSETZUNG

(2) Befugnisse und Geschäftsführung

7. Der Vorstand ist verpflichtet, für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung allfälliger Rücklagenveränderungen sowie des Lageberichtes und für die Aufbewahrung und Sicherung der Kassenbestände, Wertpapiere, Schriften und Bücher der Genossenschaft Sorge zu tragen.
8. Der Vorstand hat für sich eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf. Die Geschäftsordnung hat zu bestimmen, in welchen Angelegenheiten Beschlüsse des Vorstandes der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Die Geschäftsordnung ist von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, zumindest aber zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Über Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen ist, wobei insbesondere Tag, Ort und Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten sind.
12. Die Mitglieder des Vorstandes haben auf Verlangen des Aufsichtsrates dessen Sitzungen ohne Stimmrecht beizuwohnen und Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, welche der Aufsichtsrat verlangt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung zu verlangen. An der Aufsichtsratssitzung, die Anträge des Vorstandes in zustimmungspflichtigen Angelegenheiten zu behandeln hat, hat der Vorstand jedenfalls teilzunehmen, aber ebenfalls ohne Stimmrecht.
13. Ist ein Mitglied des Vorstandes länger oder dauernd verhindert oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand die/den Vorsitzende/-n des Aufsichtsrates unverzüglich hiervon schriftlich zu unterrichten. Der Aufsichtsrat hat dann, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die für die Beschlussfassung erforderliche Mindesthöhe gesunken ist, vorläufig eine/-n Vertreter/-in aus seinen Reihen zu bestellen und eine Generalversammlung so einzuberufen, dass sie binnen Monatsfrist ab dieser vorläufigen Bestellung stattfindet.
14. Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzt, haften der Genossenschaft persönlich für den dadurch entstandenen Schaden.
15. Der Vorstand darf Prokura nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates erteilen.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 5 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT – FORTSETZUNG

2. Der Aufsichtsrat

(1) Zusammensetzung und Wahl

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 bis 12 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von maximal drei Jahren aus dem Kreise der physischen Genossenschafter/-innen durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden. Bei jeder ordentlichen Generalversammlung ist, wenn die Anzahl seiner Mitglieder durch drei teilbar ist, ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder zu wählen. Ist diese Teilbarkeit nicht gegeben, ist im ersten, erforderlichenfalls auch im zweiten Jahr die Anzahl der zu wählenden Mitglieder auf die nächste ganzzahlige Zahl aufzurunden.
Sofern dieser Bestimmung nicht durch entsprechende Festlegung der Funktionsperioden Rechnung getragen wird, scheidet im Sinne dieser Regelung jedes Jahr ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus, wobei die jeweils am längsten im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder, im Zweifel jedoch die durch Losentscheid zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieder auszuscheiden haben.
Für die ersten beiden Geschäftsjahre der Genossenschaft wird die Drittelregelung nicht angewandt. Somit scheiden erst in der dritten ordentlichen Generalversammlung die ersten Aufsichtsräte aus.
Für die zu besetzenden Mandate sind schriftliche Wahlvorschläge spätestens drei Arbeitstage vor dem Termin der Generalversammlung bei der/beim Vorsitzenden der Generalversammlung oder beim Vorstand der Genossenschaft zu Händen der/des Vorsitzenden der Generalversammlung einzubringen.
2. Die Funktionsperiode endet daher spätestens mit der ordentlichen Generalversammlung, die nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.
3. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer durch Beschluss der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden, doch bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen der in der Generalversammlung erschienenen oder vertretenen Genossenschafter/-innen.
5. Im Falle der Funktionsenthebung wie auch des Todes oder des freiwilligen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf ihrer/seiner Amtsdauer hat, wenn die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl gesunken ist, die ehestens einzuberufende Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
6. Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft sein.
7. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 5 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT – FORTSETZUNG

(2) Organisation des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und im Falle deren/dessen Verhinderung einen oder zwei Stellvertreter/-innen.
2. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Diese sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder mindestens eine/-r der Stellvertreter/-innen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Ermittlung der Mehrheit werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. In dringenden Fällen kann die Abstimmung schriftlich, fernmündlich oder in anderer, vergleichbarer Form erfolgen, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt. Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
3. Die/Der Vorsitzende oder eine/-r der Stellvertreter/-innen hat den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, mindestens jedoch vierteljährlich; weiters hat sie/er ihn binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird einem solchen Verlangen nicht fristgerecht entsprochen, geht das Recht zur Einberufung auf diese Antragsteller über. Die Einladungen sind mindestens zwei Werktage vor der Sitzung abzuschicken und können auch per Telefax oder per E-Mail erfolgen.
4. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und von allen Anwesenden in der Sitzung zu unterfertigen ist. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds ist seine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

1. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm im Gesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften unterrichten, deren Bücher und Schriften jederzeit einsehen und die Bestände überprüfen.
2. Über die vorgenommene Prüfungstätigkeit sind jeweils Protokolle abzufassen.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge zur Gewinnverwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und darüber sowie über seine Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
4. Der Aufsichtsrat kann bei seinen Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses, in begründeten Fällen die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen. Der Aufsichtsrat haftet für die Auswahl der Sachverständigen und wird durch deren Tätigkeit nicht von seiner Verantwortung gemäß § 24e Abs 6 GenG entbunden.
5. Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
6. Der Aufsichtsrat kann, sobald es ihm notwendig erscheint, Vorstandsmitglieder vorläufig – und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung – von ihren Befugnissen entbinden und zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte die nötigen Anstalten treffen.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 5 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT – FORTSETZUNG

(3) Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

7. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates vom Beginn einer Wirtschaftsprüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen der Prüfung beizuziehen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt und verpflichtet, den Prüfungsbericht einzusehen. Der Aufsichtsrat hat über diesen in der gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand zu beraten und über die Behebung von festgestellten Mängeln und die Befolgung von Anregungen Beschlüsse zu fassen. In der nächsten Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.
8. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, gegen Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, die von der Generalversammlung beschlossen werden.
9. Der Aufsichtsrat hat weiters
 - a) der Generalversammlung Vorschläge über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern vorzulegen. Die Dienstverträge und Vergütungen der Vorstände werden vom Aufsichtsrat festgelegt und beschlossen.
 - b) über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds (§ 4 Abs 4 Z 3 P 2) zu beschließen;
 - c) die Höhe der Vergütungen an seine Mitglieder der Generalversammlung vorzuschlagen;
 - d) der Generalversammlung Vorschläge betreffend die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzuschlagen.
10. Die Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch die Geschäftsordnung näher geregelt. Diese ist vom Aufsichtsrat aufzustellen und der Generalversammlung vorzuschlagen. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist die Geschäftsordnung von den Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.
11. Der Aufsichtsrat kann unbeschadet seiner Gesamtverantwortung aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen.
12. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden und können ihre Befugnisse nicht Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übertragen. Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich für den dadurch entstandenen Schaden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen ist der neben dem Ersatz der baren Auslagen die Gewährung einer Vergütung für Zeitversäumnisse (Sitzungsgelder) über Beschluss der Generalversammlung gestattet.
13. Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft, auch nach Beendigung ihrer Funktion, zu wahren.
14. Die Geschäftsordnung des Vorstandes hat festzulegen, in welchen Angelegenheiten Beschlüsse des Vorstandes der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.
15. An einer Sitzung des Aufsichtsrates, die Anträge des Vorstandes in zustimmungspflichtigen Angelegenheiten zu behandeln hat, sind die Mitglieder des Vorstandes zur Teilnahme ohne Stimmrecht verpflichtet.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 5 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT – FORTSETZUNG

3. Die Generalversammlung

Die Genossenschafter/-innen üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Jede/-r Genossenschafter/-in hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt wie in § 4, Pkt. 2 (Rechte der Mitglieder) vorgesehen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als 5 % der anwesenden Stimmen anderer Mitglieder vertreten.

Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Die Abänderung oder Aufhebung eines Rechtsgeschäftes steht dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes gleich.

(1) Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen Ort im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft statt. Die Nutzung von neuen elektronischen Medien für die Abhaltung der Generalversammlung ist möglich, aber nicht zwingend. Der Vorstand wird dazu ermächtigt, den § 126 AktG anzuwenden.
2. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft, allenfalls durch eine schriftliche oder elektronische Einladung aller Genossenschafter/-innen. Sie hat den Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung zu enthalten. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist in der Einladung deren wesentlicher Inhalt anzugeben. Dem Ermessen des einberufenden Organes bleibt es überlassen, die Einladung zur Generalversammlung auch noch in anderer Weise kundzumachen. Eine schriftliche Einladung wird primär per E-Mail übermittelt, sofern eine E-Mail-Adresse nicht bekannt ist, per Post. Es wird die letzte von der/vom Genossenschafter/-in bekanntgegebene E-Mail-Adresse verwendet.
3. Die Einladung zur Generalversammlung ist, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, von seiner/seinem Vorsitzenden, wenn sie vom Vorstand ausgeht, von diesem zu unterzeichnen; bei einer allfälligen schriftlichen oder elektronischen Einladung genügen faksimilierte Unterschriften.
4. Beschlüsse können ausschließlich zu ordnungsgemäß angekündigten Tagesordnungspunkten gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
5. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
6. Das einberufende Organ ist verpflichtet, Gegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen,
 - a) wenn deren Erledigung laut Gesetz oder Satzung zu den Obliegenheiten der Generalversammlung gehört und
 - b) ein entsprechender schriftlicher Antrag zumindest eines Zehntels der Genossenschafter vorliegt oder
 - c) auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder des Aufsichtsrates.Solche Anträge sind dem einberufenden Organ so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Tagesordnung fristgerecht ergänzt werden kann.
7. Anträge über Gegenstände, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung gehören, müssen dem Vorstand schriftlich überreicht werden. In der Versammlung eingebrachte Anträge sind zwar zur Kenntnis zu bringen und ist über die Behandlung derselben eine Debatte zulässig, jedoch kann über sie erst in der nächsten Generalversammlung Beschluss gefasst werden, sofern sie zur Vorbereitung an den Vorstand, den Aufsichtsrat oder einen hierfür zu bestellenden Ausschuss zugewiesen werden.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 5 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT – FORTSETZUNG

(2) Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(3) Außerordentliche Generalversammlung

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens 5 % der Genossenschafter/-innen in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes eine Generalversammlung beantragen. Beruft der Vorstand nicht binnen einer Frist von zwei Wochen die Generalversammlung ein, so hat der Aufsichtsrat das Recht und die Pflicht, die Generalversammlung binnen einer weiteren Woche einzuberufen, sofern der Zweck tatsächlich in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt.

(4) Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates; der Vorsitz kann jedoch durch Beschluss der Versammlung jederzeit einer/einem anderen Genossenschafter/-in übertragen werden.

Die/Der Vorsitzende ernennt eine/-n Schriftführer/-in sowie die erforderliche Anzahl von Stimmenzähler/-innen und Protokollbeglaubiger/-innen.

(5) Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden im Konsent gefasst. Das Verfahren ist in der Geschäftsordnung festzulegen. Diese Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes in die Generalversammlung einzubringen und von dieser zu entscheiden.
2. Die Abstimmung erfolgt in der Generalversammlung grundsätzlich geheim durch die Verwendung von Stimmzetteln, falls nicht eine offene Abstimmung beschlossen wird.
3. Ist ein Teilnehmer zur Zeit einer Abstimmung im Beratungsraum nicht zugegen und auch nicht durch Vollmacht vertreten, kann er sein Stimmrecht dazu nicht ausüben.

(6) Beschlüsse der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
2. Ist die nach Punkt 1 erforderliche Anzahl der Mitglieder in der Generalversammlung nicht anwesend oder vertreten, so kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokollbuch festzuhalten.
3. Folgende Angelegenheiten:
 - a) Abänderung und Ergänzung der Satzung
 - b) Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern
 - c) Auflösung der Genossenschaft oder Veräußerung oder Aufgabe ihres Betriebes oder von Betriebsteilen
 - d) Verschmelzung der Genossenschaft
 - e) Änderung der Rechtsform der Genossenschaftbedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen. Punkt 2 ist anzuwenden.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 5 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT – FORTSETZUNG

4. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, welches die Generalversammlung einberuft
5. Außerdem sind auch die Genossenschafter/-innen berechtigt, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung (z.B. Anträge aus Arbeitskreisen) angekündigt werden. Solche Anträge sind dem einberufenden Organ so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Tagesordnung fristgerecht ergänzt werden kann.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht höhere Mehrheiten vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit). Ergibt die erste Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den zu Wählenden, die auf sich die beiden höchsten Stimmzahlen vereinigt haben, vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. In einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung kann festgelegt werden, dass die Wahlen soziokratisch durchgeführt werden.
7. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. In diesem sind das Datum, die Vorgänge und Diskussionen in ihren wesentlichen Punkten, insbesondere die zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen, die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen mit der Zahl der abgegebenen Stimmen und dem Stimmenverhältnis festzuhalten. Das Protokoll ist mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften zu versehen und gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere Belegexemplaren der Einladung und Tagesordnung abzulegen.
Alle abgelegten Protokolle sind fortlaufend in ein Protokollverzeichnis einzutragen, dies von der/dem Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/-in und den Protokollbeglaubiger/-innen zu unterzeichnen.
8. Die Einsichtnahme in das Protokollbuch ist jedem/jeder Genossenschafter/-in und den durch Gesetz hierzu Ermächtigten gestattet. In einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung kann festgelegt werden, dass die Einsichtnahme in die Protokolle elektronisch ermöglicht wird.

(7) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere die nachstehend angeführten Angelegenheiten:

1. Abänderung und Ergänzung der Satzung
2. Auflösung der Genossenschaft
3. Beratung und Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, Verwendung des Bilanzgewinnes oder Deckung eines Bilanzverlustes
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung der Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates
5. Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates von ihren Funktionen
6. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates
7. Eintritt bzw. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen
8. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
9. Erteilung von Weisungen an den Genossenschaftsvorstand zur Wahrnehmung von Weisungsrechten gegenüber dem Vorstand der Bank für Gemeinwohl

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 6 GESCHÄFTSANTEILE

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,- Euro und ist bei Eintritt binnen 5 Bankarbeitstagen auf das Konto der Genossenschaft einzuzahlen. Jede/-r neu eintretende Genossenschafter/-in ist verpflichtet, mindestens zwei Geschäftsanteile zu erwerben. Ein Mitglied kann maximal 1.000 Geschäftsanteile zeichnen.

(2) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen gemäß § 11 Abs 1 und abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen gemäß § 11 Abs 2 und Abs 3 bilden das Geschäftsguthaben einer Genossenschafterin bzw. eines Genossenschafers. Jede Abtretung oder Verpfändung desselben ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.

Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden der Genossenschafterin bzw. des Genossenschafers bei der Genossenschaft ist im Zuge eines Ausschlussverfahrens durch einseitige Erklärung durch den Vorstand der Genossenschaft möglich. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Insolvenz- oder Sanierungsverfahren des Mitgliedes erleidet.

(3) Das Geschäftsguthaben darf, solange der Genossenschafter nicht ausgeschieden ist, nicht zu Pfand genommen, eine geschuldete Einzahlung nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die/der Genossenschafter/-in ausgeschieden ist, erfolgen.

§ 7 SATZUNGSMÄSSIGE RÜCKLAGE

(1) Die satzungsmäßige Rücklage wird gebildet durch:

1. jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses nach Berücksichtigung der Veränderung unverteilter Rücklagen;
2. die gemäß Satzung verfallenen Geschäftsguthaben und Dividenden;
3. das Eintrittsgeld (Aufgeld, Agio).

(2) Die satzungsmäßige Rücklage darf nur zum Ausgleich eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst werden.

(3) Eine andere Verwendung dieser Rücklage als zur Verlustdeckung ist bis zur Auflösung der Genossenschaft unstatthaft. Früher ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf sie.

§ 8 ANDERE RÜCKLAGEN

Die Generalversammlung kann neben der satzungsmäßigen Rücklage noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 9 HAFTUNG

Jede/-r Genossenschafter/-in haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Falle der Liquidation oder Insolvenz nur mit ihren/seinen Geschäftsanteilen und einem weiteren Betrag in derselben Höhe.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 10 RECHNUNGSWESEN

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, wenn es nicht von der Generalversammlung anders beschlossen wird.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Errichtung der Genossenschaft und endet mit dem 31. Dezember.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht dem Aufsichtsrat und, mit dessen Bemerkungen, der Generalversammlung vorzulegen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses hat der Vorstand auch Bericht über die zu erwartende Höhe des Bilanzgewinnes oder -verlustes zu erstatten sowie Vorschläge über Rücklagenveränderungen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat Jahresabschluss und Lagebericht anhand der Geschäftsbücher eingehend zu prüfen.
- (4) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Übrigen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend.
- (5) Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, den Jahresabschluss und Lagebericht auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.
- (6) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie der Kurzbericht gemäß § 5 Abs 2 GenRevG sind mindestens sieben Kalendertage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossenschafter/-innen bereitzuhalten oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jede/-r Genossenschafter/-in ist berechtigt, auf eigene Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, des Kurzberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu verlangen.
- (7) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfungstätigkeit ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, welche hierauf über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates beschließt.
- (8) Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit des Jahresabschlusses oder des Lageberichtes oder die Prüfung des Aufsichtsrates, so kann die Generalversammlung, ohne dass der Antrag auf die Tagesordnung gebracht war, einen besonderen Ausschuss von drei Mitgliedern wählen und diesen mit der nochmaligen Prüfung beauftragen.
- (9) Dieser Ausschuss hat das Recht zur Einsicht in die Bücher und Schriften der Genossenschaft und zur Untersuchung der Kassabestände sowie der Bestände an Wert- und Handelspapieren.
- (10) Der Vorstand hat diesem Ausschuss jede verlangte Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu erteilen.
- (11) Dieser Ausschuss kann sich bei seinen Arbeiten mit dem gleichen Recht wie der Aufsichtsrat der Hilfe einer/ eines Sachverständigen bedienen.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 11 GEWINN UND VERLUST

(1) Soweit der Bilanzgewinn nicht zur Bildung von anderen Rücklagen verwendet wird, kann die Generalversammlung auch die Dotation eines mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Sondervermögens beschließen. Dieses Sondervermögen dient dazu, gemeinwohlorientierte oder besonders berücksichtigungswürdige Vorhaben in ihrer Bonität so zu stellen, dass eine Finanzierung durch die Bank für Gemeinwohl durchführbar ist.

(2) Die Deckung von Bilanzverlusten unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung, die auch darüber zu bestimmen hat, ob und in welcher Höhe Rücklagen oder Geschäftsguthaben oder beide zur Verlustdeckung herangezogen werden.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Bilanzverlusten herangezogen, so geschieht die Abschreibung des von dem einzelnen Mitglied zu tragenden Verlustanteils nach dem Verhältnis der einzelnen Genossenschaftsanteile untereinander; für die Feststellung der Höhe der Genossenschaftsanteile ist das Ende des Geschäftsjahres maßgebend, in dem die Verluste entstanden sind.

§ 12 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT

(1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

1. durch Beschluss der Generalversammlung;
2. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
3. bei Nichterreichen des Unternehmenszweckes bis 31.12.2017. Der Unternehmenszweck gilt dann als nicht erreicht, wenn die zu gründende Bank für Gemeinwohl AG nicht bis 31.12.2017 in das Firmenbuch eingetragen wurde.

(2) Die Liquidation erfolgt, wenn von der Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden, durch den Vorstand nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Das nach Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger/-innen und Rückzahlung der Geschäftsanteile verbleibende Vermögen der Genossenschaft wird über Beschluss der Generalversammlung einem wohlthätigen, gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 13 GRÜNDUNGSKOSTEN

Die mit der Errichtung und Registrierung dieser Genossenschaft verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben (insbesondere Geschäftslokal, Notar, Rechtsanwalt, Steuerberater, Gericht, Prüfungsverband, Veröffentlichung, Personal und sonstige Beratungen) werden bis zu einem Höchstbetrag von 80.000 (in Worten: achtzigtausend) Euro von der Genossenschaft getragen. Diese sind von der Genossenschaft an den Verein zur Förderung und Gründung einer Demokratischen Bank zu erstatten.

§ 14 BEKANNTMACHUNGEN DER GENOSSENSCHAFT

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter deren Firma. Sie werden vom Vorstand oder – wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen – durch dessen Vorsitzende/-n gezeichnet. Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgen die Bekanntmachungen durch Anschlag am Sitz der Genossenschaft, sofern darüber hinaus nicht noch andere Arten der Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind oder zweckmäßig erscheinen. Soweit gesetzlich zulässig, erfolgen Bekanntmachungen auf der Website der Genossenschaft.